

Die neuen Richtlinien für die Corona-Kurzarbeit sind da!

Gestern Abend wurden die offiziellen Richtlinien zum Corona-Kurzarbeitsmodell veröffentlicht, die **wesentliche Änderungen** enthalten. Dies sind insbesondere:

- **Kurzarbeit** kann **sofort** (auch **rückwirkend per 1.3.2020**) beantragt werden.
- Urlaub und Zeitguthaben **müssen nicht unbedingt** konsumiert werden.
- **Sonderzahlungen werden anteilig bei der Unterstützung** für den Dienstgeber berücksichtigt.
- Die **Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung** (mit Ausnahme des Beitrags zur betrieblichen Vorsorge) **sowie die Lohnnebenkosten werden ab dem 1. Monat zur Gänze vom AMS** übernommen.
- Die Aufstockung der Arbeitsstunden kann flexibler gehandhabt werden.
- Der **Antrag wird innerhalb von 48h bewilligt**.

WER GEHÖRT ZUM FÖRDERBAREN PERSONENKREIS?

Grundsätzlich können **nun für alle Arbeitnehmer** Förderungen beantragt werden – auch für **Lehrlinge** und Mitglieder der **geschäftsführenden Organe**, wenn sie **ASVG-versichert** sind.

Auf Arbeitgeberseite sind **ausgenommen**:

- Bund
- Bundesländer
- Gemeinden
- Gemeindeverbände
- Sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts
- Politische Parteien

Ärzte und andere Freiberufler, die meisten Vereine und ausgelagerte Gesellschaften mit beschränkter Haftung können die Förderung beanspruchen.

WAS SIND DIE NÄCHSTEN SCHRITTE FÜR DIE UMSETZUNG DER KURZARBEIT IN IHREM UNTERNEHMEN?

1. Vereinbarung mit dem Betriebsrat oder mit den einzelnen Arbeitnehmern
2. Vorbereitung folgender Dokumente:
 - **Sozialpartnervereinbarung** "Betriebsvereinbarung" (wird in Kürze von der WKO veröffentlicht)
 - **AMS-Antragsformular**
3. Übermittlung der Unterlagen an die zuständige AMS Landesgeschäftsstelle

Die AMS-Formulare, Richtlinien und Rechenbeispiele finden Sie unter

<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit>